Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/2615

19.12.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/2615 DER KOMMISSION

vom 17. Dezember 2025

zur Änderung des Anhangs II der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 hinsichtlich des Musters der Veterinärbescheinigung und des Musters der Erklärung für die Wiedereinfuhr registrierter Turnierpferde in die Union

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) ([1]), insbesondere auf Artikel 239 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) ([2]), insbesondere auf Artikel 90 Absatz 1 Buchstabe a sowie Artikel 126 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 der Kommission ([3]) sind unter anderem Musterbescheinigungen und -erklärungen in Form von Veterinärbescheinigungen oder Veterinär-/amtlichen Bescheinigungen für den Eingang von Sendungen bestimmter Kategorien von Landtieren und ihres Zuchtmaterials in die Union festgelegt.

(2) Artikel 177 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission ([4]), die gemäß Artikel 239 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/429 erlassen wurde, enthält zusätzliche Anforderungen an den Eingang von registrierten Pferden, die aus der Union stammen und nach einer zeitweiligen Ausfuhr in ein Drittland, Drittlandsgebiet oder eine Zone derselben zur Teilnahme an Turnieren, Rennen oder kulturellen Pferdesportveranstaltungen in die Union zurückkehren.

([1]) ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429/oj.
([2]) ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2017/625/oj.
([3]) Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 der Kommission vom 24. März 2021 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen, der Muster für amtliche Bescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Landtieren und ihres Zuchtmaterials und für deren Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten, hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2010/470/EU (ABl. L 113 vom 31.3.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/403/oj).
([4]) Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/692/oj).

(3) Anhang II Kapitel 16 (Muster „EQUI-RE-ENTRY-90-COMP“) der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 enthält ein Muster der Veterinärbescheinigung und ein Muster der Erklärung für die Wiedereinfuhr eines registrierten Turnierpferdes in die Union nach vorübergehender Ausfuhr für einen Zeitraum von höchstens 90 Tagen zur Teilnahme an unter der Schirmherrschaft der Internationalen Reiterlichen Vereinigung (Fédération Équestre Internationale, FEI) veranstalteten Pferdesportveranstaltungen. Kanada hat beantragt, dass das in Kanada stattfindende Springreitturnier (Concours de Saut International 5*) in die Liste der Pferdesportveranstaltungen aufgenommen wird, die unter diese Musterbescheinigung und diese Mustererklärung fallen. Da dieses Springreitturnier in Kanada die Anforderungen des Artikels 177 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllt und es sich um einen unter der Schirmherrschaft der FEI veranstalteten Wettbewerb handelt, ist es angezeigt, das Springreitturnier (Concours de Saut International 5*) in Kanada in die Liste der Pferdesportveranstaltungen im Titel und in Nummer II.3.2. der genannten Musterbescheinigung sowie unter Buchstabe b der genannten Mustererklärung aufzunehmen. Folglich sollte Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 entsprechend geändert werden.

(4) Im Interesse der Klarheit und Kohärenz der Unionsvorschriften sollten daher die Musterbescheinigung und die Mustererklärung in Anhang II Kapitel 16 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 aktualisiert werden, einschließlich der Aktualisierung von Verweisen, Anmerkungen und Strukturelementen, und -durch die Musterbescheinigung und die Mustererklärung im Anhang der vorliegenden Verordnung vollständig ersetzt werden.

(5) Um Rechtssicherheit zu gewährleisten und Störungen des Handels im Zusammenhang mit dem Eingang registrierter Turnierpferde in die Union zu vermeiden, die von den mit der vorliegenden Verordnung an Anhang II Kapitel 16 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 vorzunehmenden Änderungen betroffen sind, sollte die Verwendung von Veterinärbescheinigungen und Erklärungen, die gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 in der vor der Änderung durch die vorliegende Verordnung geltenden Fassung ausgestellt wurden, unter bestimmten Bedingungen während eines angemessenen Übergangszeitraums weiterhin zugelassen werden.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Bis zum 8. Oktober 2026 ist die Verwendung von Veterinärbescheinigungen und Erklärungen, die nach den Mustern in Anhang II Kapitel 16 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 in der vor deren Änderung durch die vorliegende Verordnung geltenden Fassung ausgestellt wurden, weiterhin für die Wiedereinfuhr registrierter Turnierpferde in die Union zulässig, sofern diese Bescheinigungen und Erklärungen spätestens am 8. Juli 2026 ausgestellt wurden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

In Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 erhält Kapitel 16 folgende Fassung:

„KAPITEL 16

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG UND MUSTER DER ERKLÄRUNG FÜR DIE WIEDEREINFUHR EINES REGISTRIERTEN TURNIERPFERDES IN DIE UNION NACH VORÜBERGEHENDER AUSFUHR FÜR EINEN ZEITRAUM VON HÖCHSTENS 90 TAGEN ZUR TEILNAHME AN UNTER DER SCHIRMHERRSCHAFT DER INTERNATIONALEN REITERLICHEN VEREINIGUNG (FEI) VERANSTALTETEN PFERDESPORTVERANSTALTUNGEN (MUSTER ‚EQUI-RE-ENTRY-90-COMP')

(Probeveranstaltung in Vorbereitung auf die Olympischen Spiele, Olympische Spiele, Paralympische Spiele, Weltreiterspiele/Weltmeisterschaften, Asienspiele, Amerikaspiele (einschließlich der Panamerikanischen Spiele, Südamerikaspiele sowie der Zentralamerika- und Karibikspiele), das Springreitturnier (Concours de Saut International 5*) in Mexiko, den Vereinigten Staaten, Kanada und China, das Springreitturnier (Concours de Saut International) und das Dressurturnier (Concours de Dressage International) in den Vereinigten Arabischen Emiraten)

LAND				**Veterinärbescheinigung für die EU**		
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.**	**Versender/Ausführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.2.** **Bezugsnummer der Bescheinigung** **I.3.** **Zuständige oberste Behörde** **I.4.** **Zuständige örtliche Behörde**	**I.2a.** **IMSOC-Bezugsnummer** **QR-Code**	
	I.5.	**Empfänger/Einführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.6.** **Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.7.	**Herkunftsland** ISO-Ländercode		**I.9.** **Bestimmungsland** ISO-Ländercode		
	I.8.	**Herkunftsregion** Code		**I.10.** **Bestimmungsregion** Code		
	I.11.	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.12.** **Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.13.	**Verladeort**		**I.14.** **Datum und Uhrzeit des Abtransports**		
	I.15.	**Transportmittel** ☐ Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahn ☐ Straßenfahrzeug Kennzeichen		**I.16.** **Eingangsgrenzkontrollstelle** **I.17.** **Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers		
	I.18.					
	I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer				
	I.20.	**Zertifiziert als/für** ☐ Registriertes Pferd				

I.21.	I.22.
	I.23. ☐ Zur Wiedereinfuhr

I.24.	I.25. Gesamtmenge	I.26.

I.27 Beschreibung der Sendung

KN-Code	Tierart	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter

LAND **Muster der Bescheinigung EQUI-RE-ENTRY-90-COMP**

Teil II Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a.** **Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.** **IMSOC-Bezugsnummer**

II. Tiergesundheitsbescheinigung

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt Folgendes:

II.1. Der in Teil I bezeichnete Equide erfüllt folgende Anforderungen:

II.1.1. Es handelt sich um ein registriertes Pferd im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Nummer 30 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission, das nicht zur Schlachtung im Rahmen der Tilgung einer auf Equiden übertragbaren Seuche bestimmt ist.

II.1.2. Er hat keine Anzeichen oder Symptome von für Equiden in der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission gelisteten Seuchen bei der klinischen Untersuchung gezeigt, die am ___.___.____ (*TT.MM.JJJJ*) [(1)] durchgeführt wurde, d. h. innerhalb der letzten 48 Stunden oder am letzten Werktag vor dem Datum seines Versands aus dem registrierten Betrieb.

II.1.3. Er erfüllt die Anforderungen gemäß den Nummern II.2. und II.3. dieser Veterinärbescheinigung.

II.1.4. Er ist von einer schriftlichen, von dem für das Tier verantwortlichen Unternehmer unterzeichneten Erklärung begleitet, die Bestandteil dieser Veterinärbescheinigung ist.

II.2. *Bescheinigung über das Versanddrittland oder Versandgebiet oder die Zone derselben und den Versandbetrieb*

II.2.1. Der Equide wurde versandt aus _____ (*Name des Drittlands oder Gebiets oder der Zone derselben einfügen*), einem Drittland oder Gebiet oder einer Zone derselben, das/die am Datum der Ausstellung dieser Veterinärbescheinigung den Code __-__ [(2)] hat und der Statusgruppe _____ [(2)] zugeordnet ist.

II.2.2. Der in Teil I bezeichnete Equide kommt aus einem Drittland oder Gebiet oder einer Zone derselben, in dem/der in den letzten 24 Monaten vor dem Datum des Versands des Tieres in die Union kein klinischer, serologischer (bei ungeimpften Equiden) oder epidemiologischer Nachweis der Afrikanischen Pferdepest erbracht wurde und in den letzten 12 Monaten vor dem Datum seines Versands in die Union nicht gegen die Afrikanische Pferdepest geimpft wurde.

II.2.3. Der in Teil I bezeichnete Equide kommt aus einem Betrieb, der in einem Drittland oder Gebiet oder einer Zone derselben liegt, in dem/der:

[(3)] *Entweder:* [in den letzten 36 Monaten vor dem Datum des Versands des Tieres in die Union keine Infektion mit *Burkholderia mallei* (Rotz) gemeldet wurde.]

[(3)] *Oder:* [in den letzten 36 Monaten vor dem Datum des Versands des Tieres in die Union ein von der Union [(1)] anerkanntes Überwachungsprogramm für die Infektion mit *Burkholderia mallei* (Rotz) durchgeführt wurde und:

[(3)] *Entweder:* [in den letzten 36 Monaten vor dem Datum des Versands des Tieres in die Union im Versandbetrieb keine Infektion mit *Burkholderia mallei* (Rotz) gemeldet wurde.]]

[(3)] *Oder:* [in den letzten 36 Monaten vor dem Datum des Versands des Tieres in die Union eine Infektion mit *Burkholderia mallei* (Rotz) in dem Betrieb gemeldet wurde, und nach dem letzten Ausbruch unterlag der Betrieb Verbringungsbeschränkungen:

[(3)] *Entweder:* [bis die in dem Betrieb verbleibenden Equiden einem Komplementbindungstest auf Infektion mit *Burkholderia mallei* (Rotz) [(4)] unterzogen wurden, der mit Negativbefund bei einer Serumverdünnung von 1:5 anhand von Proben durchgeführt wurde, die mindestens 6 Monate nach dem Datum der Tötung und Beseitigung der infizierten Tiere entnommen wurden.]]]

[(3)] *Oder:* [mindestens 30 Tage nach dem Datum, an dem der letzte Equide in dem Betrieb getötet und beseitigt wurde und der Betrieb gereinigt und desinfiziert wurde.]]]

LAND	Muster der Bescheinigung EQUI-RE-ENTRY-90-COMP

II.2.4. Der in Teil I bezeichnete Equide kommt aus einem Betrieb, der in einem Drittland oder Gebiet oder einer Zone derselben liegt, in dem/der:

(3) *Entweder:* [in den letzten 24 Monaten vor dem Datum des Versands des Tieres in die Union keine Surra gemeldet wurde.]

(3) *Oder*: [in den letzten 24 Monaten vor dem Datum des Versands des Tieres in die Union ein von der Union (1) anerkanntes Überwachungsprogramm für Surra durchgeführt wurde und:

(3) *Entweder:* [in den letzten 24 Monaten vor dem Datum des Versands des Tieres in die Union in dem Betrieb keine Surra gemeldet wurde.]]

(3) *Oder:* [in den letzten 24 Monaten vor dem Datum des Versands des Tieres in die Union ein Fall/Fälle von Surra in dem Betrieb gemeldet wurde(n), und nach dem letzten Ausbruch unterlag der Betrieb Verbringungsbeschränkungen:

(3) *Entweder:* [bis zu dem Datum, an dem die in dem Betrieb verbliebenen Tiere einem enzymgebundenen Immunoassay (ELISA) auf Trypanosomiasis oder einem Card-Agglutinationstest auf Trypanosomiasis (CATT) bei einer Serumverdünnung von 1:4 (4) unterzogen wurden, der anhand von Proben, die mindestens 6 Monate nach dem Datum der Entfernung des letzten infizierten Tieres aus dem Betrieb entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]

(3) *Oder*: [mindestens 30 Tage nach dem Datum, an dem das letzte Tier einer gelisteten Art in dem Betrieb getötet und beseitigt oder geschlachtet wurde und der Betrieb gereinigt und desinfiziert wurde.]]]

II.2.5. Der in Teil I bezeichnete Equide kommt aus einem Betrieb, der in einem Drittland oder Gebiet oder einer Zone derselben liegt, in dem/der:

(3) *Entweder:* [in den letzten 24 Monaten vor dem Datum des Versands des Tieres in die Union keine Beschälseuche gemeldet wurde.]

(3) *Oder*: [in den letzten 24 Monaten vor dem Datum des Versands des Tieres in die Union ein von der Union (1) anerkanntes Überwachungsprogramm für die Beschälseuche durchgeführt wurde und:

(3) *Entweder:* [in den letzten 24 Monaten vor dem Datum des Versands des Tieres in die Union in dem Betrieb keine Beschälseuche gemeldet wurde.]]

(3) *Oder*: [in den letzten 24 Monaten vor dem Datum des Versands des Tieres in die Union ein Fall/Fälle von Beschälseuche in dem Betrieb gemeldet wurde(n), und nach dem letzten Ausbruch unterlag der Betrieb Verbringungsbeschränkungen:

(3) *Entweder:* [bis zu dem Datum, an dem die in dem Betrieb verbliebenen Equiden, ausgenommen kastrierte männliche Equiden, einem Komplementbindungstest auf Beschälseuche bei einer Serumverdünnung von mindestens 1:5 (4) unterzogen wurden, der anhand von Proben, die mindestens 6 Monate nach dem Datum der Tötung und Beseitigung oder Schlachtung der infizierten Tiere oder nach dem Datum der Kastration der infizierten unkastrierten Equiden entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]

(3) *Oder:* [mindestens 30 Tage nach dem Datum, an dem der letzte Equide in dem Betrieb entweder getötet und beseitigt oder geschlachtet wurde und der Betrieb gereinigt und desinfiziert wurde.]]]

II.2.6. Der in Teil I bezeichnete Equide wurde in den letzten 60 Tagen vor dem Datum seines Versands in die Union nicht gegen die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis geimpft. Und:

LAND	Muster der Bescheinigung EQUI-RE-ENTRY-90-COMP

[3] *Entweder:* [Er kommt aus einem Betrieb, der in einem Drittland oder Gebiet liegt, in dem in den letzten 24 Monaten vor dem Datum seines Versands in die Union keine Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis gemeldet wurde.]

(3) *Oder*: [Er kommt aus einem Betrieb, in dem in den letzten 6 Monaten vor dem Datum seines Versands in die Union keine Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis gemeldet wurde, und in den letzten 21 Tagen vor dem Datum des Versands des in Teil I bezeichneten Tieres in die Union waren alle Equiden in dem Betrieb klinisch gesund, und:

[3] *Entweder:* [Der in Teil I bezeichnete Equide wurde in einem vektorgeschützten Betrieb vor Vektorangriffen geschützt gehalten, in dem jeder Equide, der einen Anstieg der täglich gemessenen Körpertemperatur aufwies, mit Negativbefund einem Virusisolationstest auf die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis unterzogen wurde [4], und der in Teil I bezeichnete Equide erfüllt folgende Anforderungen:

[3] *Entweder:* [Er wurde frühestens 60 Tage und höchstens 12 Monate vor dem Datum des Versands des Tieres in die Union mit einer vollständigen Erstimpfung und einer Auffrischungsimpfung gemäß den Herstellerangaben gegen die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis geimpft.]]]

[3] *Oder:* [Er wurde einem Hämagglutinationshemmtest auf die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis [4] unterzogen, der anhand einer Probe, die nicht weniger als 14 Tage nach dem Datum des Beginns seiner Isolation im vektorgeschützten Betrieb entnommen wurde, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]

[3] *Oder:* [Die Körpertemperatur des in Teil I bezeichneten Equiden wurde täglich gemessen, und sie wies entweder keinen Anstieg auf oder das Tier wurde mit Negativbefund einem Virusisolationstest auf die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis unterzogen, und der in Teil I bezeichnete Equide wurde:

a) einem Hämagglutinationshemmtest auf die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis [4] unterzogen, der anhand von zwei gepaarten Proben, die im Abstand von 21 Tagen entnommen wurden, ohne Antikörpertiteranstieg durchgeführt wurde, wobei die zweite Probenahme in den letzten 10 Tagen vor dem Datum seines Versands in die Union erfolgte, und

b) mit Negativbefund einer Reverse-Transkriptase-Polymerase-Kettenreaktion (RT-PCR) zum Nachweis des Virus-Genoms der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis [4] mit Negativbefund unterzogen, die anhand einer innerhalb der letzten 48 Stunden vor seinem Versand in die Union entnommenen Probe durchgeführt wurde, und

c) während des Zeitraums nach dem Datum der Probenahme bis zur Verladung für den Versand in die Union durch eine Kombination aus der Anwendung zugelassener Insektenvertreibungsmittel und Insektizide auf dem Tier und Desinsektisation der Stallung und des Transportmittels vor Vektorangriffen geschützt.]]

II.2.7. Der in Teil I bezeichnete Equide kommt aus einem Betrieb, in dem:

[3] *Entweder:* [in den letzten 12 Monaten vor dem Datum des Versands des Tieres in die Union keine Ansteckende Blutarmut der Einhufer gemeldet wurde.]

(3) *Oder*: [in den letzten 12 Monaten vor dem Datum des Versands des Tieres in die Union ein Fall/Fälle von Ansteckender Blutarmut der Einhufer in dem Betrieb gemeldet wurde(n), und nach dem letzten Ausbruch unterlag der Betrieb Verbringungsbeschränkungen:

LAND **Muster der Bescheinigung EQUI-RE-ENTRY-90-COMP**

[3] *Entweder:* [bis zu dem Datum, an dem die in dem Betrieb verbleibenden Equiden einem Agargel-Immundiffusionstest (AGID oder Coggins-Test) oder einem ELISA [4] auf die Ansteckende Blutarmut der Einhufer mit Negativbefund anhand von 2 Proben unterzogen wurden, die im Abstand von mindestens 90 Tagen nach dem Datum der Tötung und Beseitigung oder der Schlachtung der infizierten Tiere und der Reinigung und Desinfektion des Betriebs entnommen wurden.]]

(3) *Oder*: [mindestens 30 Tage nach dem Datum, an dem der letzte Equide in dem Betrieb entweder getötet und beseitigt oder geschlachtet wurde und der Betrieb gereinigt und desinfiziert wurde.]]

II.2.8. Der in Teil I bezeichnete Equide kommt aus einem Betrieb, in dem:

II.2.8.1. in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Versands des Tieres in die Union keine Infektion mit dem Tollwut-Virus bei gehaltenen Landtieren gemeldet wurde;

II.2.8.2. in den letzten 15 Tagen vor dem Datum des Versands des Tieres in die Union kein Milzbrand bei Huftieren gemeldet wurde.

II.2.9. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt sowie gemäß den Angaben des Unternehmers ist der in Teil I bezeichnete Equide in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Versands des Tieres in die Union nicht mit gehaltenen Tieren gelisteter Arten in Berührung gekommen, die die in den Nummern II.2.2. bis II.2.8.1. genannten Anforderungen nicht erfüllten, bzw. in den letzten 15 Tagen vor dem Datum des Versands des Tieres in die Union nicht mit gehaltenen Tieren gelisteter Arten in Berührung gekommen, die die in Nummer II.2.8.2. genannte Anforderung nicht erfüllten.

II.3. *Erklärung zum Aufenthalt und zur Isolierung vor dem Versand in die Union*

II.3.1. Der in Teil I bezeichnete Equide wurde am ___.___.____ (*TT.MM.JJJJ*) in das Versanddrittland oder Versandgebiet oder die Zone derselben verbracht:

[3] *Entweder:* [auf direktem Weg aus dem Mitgliedstaat der Europäischen Union _____ (*Name des Mitgliedstaats einfügen*).]

[3] *Oder:* [aus einem Drittland oder Gebiet oder einer Zone derselben _____ (*Name des Drittlands oder Gebiets oder der Zone derselben einfügen*), das/die für den Eingang von Equiden in die Union unter Bedingungen, die mindestens so streng sind wie die in dieser Veterinärbescheinigung angegebenen, zugelassen ist.]

II.3.2. Der Equide verließ die Europäische Union:

[3] *Entweder:* [vor weniger als 30 Tagen und war seit dem Datum des Verlassens der Europäischen Union nie in einem Drittland oder Gebiet oder einer Zone derselben [1], das/die einer anderen Statusgruppe zugeordnet war als das Drittland oder Gebiet des Versands in die Europäische Union oder die Zone derselben, und es wurde unter amtstierärztlicher Aufsicht in Betrieben gehalten und in getrennten Stallungen untergebracht, ohne mit Equiden mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung zu kommen, außer bei Turnieren, und es hat teilgenommen an oder war zusammen mit Pferden in einem Stall untergebracht, die teilnahmen am Concours de Saut International 5*:

[3] *Entweder:* [in der Großstadtregion Mexiko-Stadt, Mexiko]

[3] *Und/Oder*: [in den Vereinigten Staaten]

[3] *Oder:* [in Shanghai, China]]

[3] *Oder:* [vor weniger als 60 Tagen und war seit dem Datum des Verlassens der Europäischen Union nie in einem Drittland oder Gebiet oder einer Zone derselben [1], das/die einer anderen Statusgruppe zugeordnet war als das Versanddrittland oder Versandgebiet oder die Zone derselben, und es wurde unter amtstierärztlicher Aufsicht in Betrieben gehalten und in getrennten Stallungen untergebracht, ohne mit Equiden mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung zu kommen, außer bei Turnieren, und es hat teilgenommen an oder war zusammen mit Pferden in einem Stall untergebracht, die

LAND	Muster der Bescheinigung EQUI-RE-ENTRY-90-COMP

teilnahmen an:

(3) *Entweder:* [den Asienspielen in _____ (*Ort einfügen*)]]

(3) *Oder:* [den Amerikaspielen (5) in _____ (*Ort einfügen*)]]

(3) *Oder:* [vor weniger als 90 Tagen und war seit dem Datum des Verlassens der Europäischen Union nie in einem Drittland oder Gebiet oder einer Zone derselben (1), das/die einer anderen Statusgruppe zugeordnet war als das Drittland oder Gebiet des Versands in die Europäische Union oder die Zone derselben, und es wurde unter amtstierärztlicher Aufsicht in Betrieben gehalten und in getrennten Stallungen untergebracht, ohne mit Equiden mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung zu kommen, außer bei Turnieren, und es hat teilgenommen an oder war zusammen mit Pferden in einem Stall untergebracht, die teilnahmen an:

(3) *Entweder:* [der Probeveranstaltung für die Olympischen Spiele in _____ (*Ort einfügen*)]]

(3) *Oder:* [den Olympischen Spielen in _____ (*Ort einfügen*)]]

(3) *Oder:* [den Paralympischen Spielen in _____ (*Ort einfügen*)]]

(3) *Oder:* [den Weltreiterspielen/Weltmeisterschaften in _____ (*Ort einfügen*)]]

(3) *Oder:* [dem Springreitturnier (Concours de Saut International 5*) in Kanada]]

(3) *Oder:* [dem Springreitturnier (Concours de Saut International) oder dem Dressurturnier (Concours de Dressage International) in den Vereinigten Arabischen Emiraten]]

Erläuterungen:

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Windsor-Rahmens (siehe die Gemeinsame Erklärung Nr. 1/2023 der Union und des Vereinigten Königreichs im mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten gemeinsamen Ausschuss vom 24. März 2023 (ABl. L 102 vom 17.4.2023, S. 87)) in Verbindung mit Anhang 2 dieses Rahmens schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.6.:	Geben Sie den für das Tier verantwortlichen Unternehmer an.
Feld I.8.:	Geben Sie den Code des Versanddrittlands oder Versandgebiets oder der Zone derselben gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang IV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission an.
Feld I.27.:	‚Identifizierungssystem': Das Tier muss individuell mit einer der Identifizierungsmethoden gemäß Anhang III Buchstaben a, c, e oder g der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 gekennzeichnet sein, oder es muss durch eine alternative Methode gemäß Artikel 62 der genannten Delegierten Verordnung (z. B. Brandzeichen) identifiziert sein, sofern diese in seinem Identifizierungsdokument (Pass) verzeichnet ist. Das Identifizierungssystem (z. B. Tätowierung, Brandzeichen, Transponder) und die Anbringungsstelle am Tier sind anzugeben. Die Nummer des mitgeführten Tierpasses oder der einmalige Code, falls keine Tierpassnummer verfügbar ist, sowie der Name der den Pass beglaubigenden zuständigen Behörde sind anzugeben. ‚Alter': Geburtsdatum (*TT.MM.JJJJ*) angeben.

‚Geschlecht': M = männlich, W = weiblich, K = kastriert.

Teil II:

(1) Die Veterinärbescheinigung ist innerhalb der letzten 10 Tage vor dem Datum des Eintreffens der Sendung an der Grenzkontrollstelle auszustellen; im Fall einer Beförderung auf dem Seeweg kann dieser Zeitraum entsprechend der Dauer der Seereise verlängert werden.

Der Eingang in die Union wird nicht gestattet, wenn das Tier entweder vor dem Datum der Zulassung für den Eingang in die Union aus dem/der in Nummer II.2.1. bezeichneten betreffenden Drittland oder Gebiet oder Zone derselben oder während eines Zeitraums verladen wurde, in dem von der Union Beschränkungen für den Eingang in die Union von Equiden aus dem genannten Drittland oder Gebiet oder der Zone derselben verhängt waren. Zu überprüfen anhand der Spalten 8 und 9 der Tabelle in Anhang IV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(2) Code des Drittlands oder Gebiets oder der Zone derselben sowie Statusgruppe gemäß Spalte 2 bzw. Spalte 3 der Tabelle in Anhang IV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(3) Nichtzutreffendes streichen.

(4) Vom Referenzlabor der Europäischen Union für Equidenseuchen, ausgenommen Afrikanische Pferdepest, beschriebene Tests auf Rotz, Surra, Beschälseuche, Ansteckende Blutarmut der Einhufer und Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis: https://sitesv2.anses.fr/en/minisite/equine-diseases/sop.

(5) Einschließlich der Panamerikanischen Spiele, der Südamerikaspiele sowie der Zentralamerika- und Karibikspiele.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Datum

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel

Unterschrift

Erklärung des Unternehmers, der für die Wiedereinfuhr eines registrierten Pferdes in die Union nach seiner vorübergehenden Ausfuhr für Turniere verantwortlich ist

Identifizierung des Tieres [1]

Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Geschlecht
Equus caballus	_____	_____	_____	_____

Der unterzeichnete Unternehmer, der das oben bezeichnete registrierte Pferd hält, erklärt hiermit Folgendes:

a) Das registrierte Pferd

[2] *Entweder:* [wurde am ___.___.____ (*TT.MM.JJJJ*) vorübergehend aus der Union in das Drittland oder Gebiet des Versands in die Union oder die Zone derselben ausgeführt, d. h. weniger als 90 Tage vor dem Datum der Ausstellung dieser Erklärung.]

[2] *Oder:* [wurde aus _____ (*Name des Drittlands oder Gebiets oder der Zone derselben einfügen, aus dem das registrierte Pferd in das Versanddrittland oder Versandgebiet oder die Zone derselben verbracht wurde*) am ___.___.____ (*TT/MM/JJJJ*) in das Versanddrittland oder Versandgebiet oder die Zone derselben in die Union verbracht.]

b) Das registrierte Pferd wurde vorübergehend aus der Union ausgeführt für die Teilnahme an folgenden Veranstaltungen:

[2] *Entweder:* [den Asienspielen in _____ (*Ort einfügen*)]

[2] *Oder:* [den Amerikaspielen [3] in _____ (*Ort einfügen*)]

[2] *Oder:* [der Probeveranstaltung für die Olympischen Spiele in _____ (*Ort einfügen*)]

[2] *Oder:* [den Olympischen Spielen in _____ (*Ort einfügen*)]

[2] *Oder:* [den Paralympischen Spielen in _____ (*Ort einfügen*)]

[2] *Oder:* [den Weltreiterspielen/Weltmeisterschaften in _____ (*Ort einfügen*)]

[2] *Oder:* [dem Springreitturnier (Concours de Saut International 5*):

[2] *Entweder:* [in der Großstadtregion Mexiko-Stadt, Mexiko]]

[2] *Und/Oder*: [in den Vereinigten Staaten]]

[2] *Oder:* [in Kanada]]

[2] *Oder:* [in Shanghai, China]]

[2] *Oder:* [dem Springreitturnier (Concours de Saut International) oder dem Dressurturnier (Concours de Dressage International) in den Vereinigten Arabischen Emiraten]

c) Das registrierte Pferd ist in den letzten 15 Tagen vor dem Datum des Versands in die Union nicht mit Tieren in Berührung gekommen, die an einer auf Equiden übertragbaren infektiösen oder kontagiösen Seuche litten.

d) Die Beförderung erfolgt derart, dass Gesundheit und Wohlbefinden des registrierten Pferdes auf allen Etappen der Reise wirksam geschützt werden können.

e) Die Bedingungen für den Aufenthalt und die Isolierung vor der Ausfuhr gemäß Nummer II.3. der begleitenden Veterinärbescheinigung für das Drittland oder Gebiet des Versands in die Union oder die Zone derselben sind erfüllt.

Name und Anschrift des Unternehmers:

Datum: _____ (*TT.MM.JJJJ*)

(*Unterschrift*)

[1] Identifizierungssystem: Das Tier muss individuell mit einer der Identifizierungsmethoden gemäß Anhang III Buchstaben a, c, e oder g der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission gekennzeichnet sein, oder es muss durch eine alternative Methode gemäß Artikel 62 der genannten Delegierten Verordnung (z. B. Brandzeichen) identifiziert sein, sofern diese in seinem Identifizierungsdokument (Pass) verzeichnet ist. Das Identifizierungssystem (z. B. Tätowierung, Brandzeichen, Transponder) und die Anbringungsstelle am Tier sind anzugeben.
Die Nummer des mitgeführten Tierpasses oder der einmalige Code, falls keine Tierpassnummer verfügbar ist, sowie der Name der den Pass beglaubigenden zuständigen Behörde sind anzugeben.
Alter: Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) angeben.
Geschlecht: M = männlich, W = weiblich, K = kastriert.

[2] Nichtzutreffendes streichen.

(3) Einschließlich der Panamerikanischen Spiele, der Südamerikaspiele sowie der Zentralamerika- und Karibikspiele.“